



A E B

arbeitskreis eltern behinderter
associazione genitori di persone in situazione di handicap

Was bringt dieses Abkommen uns Eltern?

Es scheint sich hier um ein **sehr aufwändiges Verfahren** zu handeln, aber wir betroffenen Eltern sind jedenfalls der Meinung, dass man auf die **Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen** unbedingt bestehen sollte, auch weil es immer wieder Situationen gibt, wo diese Verfahren nicht oder nur teilweise und unzureichend durchgeführt und vorgeschriebene Dokumente nicht erstellt werden.

Denn nur wenn man gut informiert, mit einem klaren Konzept an die **Problematik der schulischen Integration** herangeht, ist die Ausschöpfung der vorhandenen Möglichkeiten und der bestmögliche Einsatz der Ressourcen (Personal, Zeit, Material, Strukturen usw.) möglich.

Die Erreichung des gesteckten Zieles, nämlich die **bestmögliche Förderung und Eingliederung** der Schüler mit Benachteiligung, wird also mit der Durchführung bzw. Einhaltung dieses Abkommens erleichtert oder auch erst ermöglicht.

Das Wissen um gesetzlich verbriefte Rechte ist jedenfalls für uns Eltern ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Durchsetzung der Rechte unserer Kinder. Deren Einhaltung garantiert eine gute Verfahrensweise im Bezug auf die Integration benachteiligter Schüler!

Dazu braucht es auch den **Zusammenschluss der Eltern** in allen Bezirken, mit Ansprechpartnern vor Ort, die von Einzelnen vorgebrachte Meldungen über Missstände, Kritiken aber auch Anregungen an der richtigen Stelle und mit dem nötigen Nachdruck vorbringen sollten.

Zusammenfassung des Abkommens zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten zur Durchführung der Verfahrensweise von der Feststellung der Behinderung bis zur individuellen Planung für Kinder/SchülerInnen mit Behinderung

Vereinbarung laut B.L.R. Nr. 2684 vom 26. Juli 2004

ausgearbeitet von der internen Arbeitsgruppe Schule im

AEB
ARBEITSKREIS ELTERN BEHINDERTER

G. Galileistrasse 4/A

39100 BOZEN

Tel. 0471/289100

Fax 0471/261750

E-Mailadresse: info@a-eb.net

Homepage: www.a-eb.net

Liebe Eltern,

Im November 2005 wurde von der Landesregierung ein Dokument verabschiedet, das die Zusammenarbeit zwischen allen an der Integration von Kindern und Schülern mit Beeinträchtigung beteiligten Diensten (Schulen, REHA-Diensten, Psychologischen Diensten, Sozialdiensten, Gemeinden, Landesverwaltung usw.) neu regelt und die Aufgaben aller Partner festlegt.

*Es enthält **einige wichtige Neuerungen**, die wir – zusammen mit den wesentlichen Inhalten - für die Eltern kurz zusammenfassen möchten. Für eine detaillierte Information bezüglich einzelner Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrensweisen muss jedoch in das vollständige Dokument – Vereinbarung laut B.L.R. Nr. 2684 vom 26. Juli 2004 (samt Anlagen) Einsicht genommen oder bei den Verbänden und anderen zuständigen Stellen Rückfrage gehalten werden.*

*Die **Mitglieder der Arbeitsgruppe Schule im AEB-Arbeitskreis Eltern Behinderter** sind gerne bereit, Euch auch individuell beratend zur Seite zu stehen oder genauere Auskünfte zu geben (Kontakt über Büro AEB).*

Was steht nun in diesem Dokument?

- Erstellung des **Individuellen Erziehungsplans** (IEP)
Der IEP beschreibt aufgrund der Ergebnisse der Funktionsdiagnose FD/ Funktionsbeschreibung FB und des Funktionellen Entwicklungsprofils FEP, sowie der jährlich erhobenen Ausgangslage durch Kindergärtnerinnen und Lehrpersonen die individuellen Ziele und notwendigen Maßnahmen in didaktisch-erzieherischer und therapeutischer Hinsicht. Der Individuelle Erziehungsplan IEP wird in Zusammenarbeit mit den Diensten der Sanitätsbetriebe, Kindergärten/Schulen und den Eltern erstellt. Der Individuelle Erziehungsplan IEP ist schriftlich den Eltern zu übermitteln!
Bei der Erstellung und/oder Ausarbeitung des Individuellen Erziehungsplans IEP können MitarbeiterInnen der Dienststelle für Integration und Schulberatung hinzugezogen werden. Es ist auch die Evaluation der auf Grund des Individuellen Erziehungsplans IEP durchgeführten Maßnahmen vorgesehen.

Aufgaben der Einvernehmenspartner

- Die **Landesregierung** beschließt die Bereitstellung der notwendigen Geldmittel, die Anzahl der notwendigen Integrationslehrpersonen und des Betreuungspersonals (Plansoll);
- die **Landesverwaltung** muss bei Landesbauten (Oberschulen und Berufsschulen) alle architektonische Barrieren abbauen, behindertengerechte Toiletten (mit Duschen und Wickeltischen) verwirklichen und Hilfsmittel für das Heben von Kindern /SchülerInnen einbauen. Auch SchuldienereInnen sowie Lehrpersonen können zur Unterstützung beim Heben eingesetzt werden;
- die **Schulämter** weisen aufgrund des von der Landesregierung genehmigten Plansolls zusätzliches Personal zu, stellen spezifische Lehr- und Lernmittel und technische Geräte zur Verfügung oder weisen finanzielle Mittel zu, um diese anzukaufen. Auch erarbeiten sie neue Modelle und Konzepte für Integration und Inklusion. An jedem Schulamt besteht eine Dienststelle für Integration und Schulberatung;
- die **Abteilung Sozialwesen** zahlt Rente und Begleitgeld aus;
- **Kinderhorte, Kindergärten und Schulen** müssen: alle Maßnahmen setzen um Kinder/SchülerInnen mit Beeinträchtigungen aufnehmen zu können, die Kinder/SchülerInnen mit Risikofaktoren an die Sozialdienste melden, das Funktionelle Entwicklungsprofil (FEP) erstellen und die Treffen zur Erstellung des Individuellen Erziehungsplans (IEP) einberufen, die Schülerbeförderung beantragen, Formen der Orientierung planen und Umsetzung und nach Erfüllung der Bildungspflicht mit den Betroffenen und deren Eltern auch Möglichkeiten der Arbeitseingliederung planen. In besonderen Fällen kann auch der Einbezug externer Fachleute für therapeutische Angebote vorgesehen werden. Weiteres muss auch bei Abwesenheit der Betreuerin/des Betreuers der Schulbesuch garantiert werden;
- die **Sanitätsbetriebe** klären die Fähigkeiten und Schwierigkeiten der Kinder/SchülerInnen ab, unterstützen die Eltern bei der Akzeptanz und im Umgang mit der Beeinträchtigung, erstellen die Funktionsdiagnose (FD) und/oder Funktionsbeschreibung (FB), nehmen an Koordinationsgesprächen teil, führen therapeutische Maßnahmen (auch präventiv und im schulischen Umfeld) durch und weisen Hilfsmittel (Rollstühle, Prothesen etc) zu; ein „Case Manager“ sollte innerhalb des Sanitätsbereiches für jedes Kind ernannt werden;
- Die **Gemeinden** müssen bei Gemeindebauten (in der Regel Kindergärten, Grund- und Mittelschulen) alle architektonische Barrieren abbauen, behinderten-gerechte Toiletten (mit Duschen und Wickeltischen) verwirklichen und Hilfsmittel für das Heben von Kindern /SchülerInnen einbauen sowie BehindertenbetreuerInnen im Kinderhort aufnehmen.

***Wichtig für uns Eltern** ist dabei, dass mit der Erstellung der Funktionsdiagnose jedes Kind/SchülerIn einen „**Case Manager**“ erhalten sollte, der die Ansprechperson für die Familie und alle Beteiligten ist; diese Ansprechperson wird aus den Vertretern der beteiligten Einvernehmenspartner ernannt.*

*Auch erhält jedes Kind/SchülerIn wegen des Datenschutzes einen **Identifikationskodex**, der in allen Mitteilungen anstatt des Namens verwendet werden muss.*

Verfahrensweisen

- Der **Antrag** zur Abklärung von Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen wird direkt von den Eltern oder mit deren Einverständnis von den Kinderhorten, Kindergärten oder Schulen verlangt.
Der zuständige Fachdienst der Sanitätsbetriebe (Psychologischer Dienst, Dienst für Kinderrehabilitation, oder der Dienst für Kinderneuropsychiatrie) muss innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des Antrags zur Abklärung die Eltern kontaktieren.
- Das **schriftliche Ergebnis** dieser Abklärung (Bericht, Funktionsdiagnose FD oder Funktionsbeschreibung FB) muss den Eltern ausgehändigt werden und kann nur mit deren Einverständnis an die zuständige Institution weitergeleitet werden.
- Die **Feststellung der Behinderung** und die Feststellung des Schweregrads durch die Dienste der Sanitätsbetriebe bilden sodann die Grundlage für die Zuweisung der BehindertenbetreuerInnen und IntegrationslehrerInnen. Schwerwiegende Situationen haben Vorrang bei den zu ergreifenden Maßnahmen!
- Bei der **Einschreibung** in Kinderhort, Kindergarten oder Schule legen die Eltern Funktionsdiagnose FD oder Funktionsbeschreibung FB bei, um Anrecht auf spezifische Maßnahmen zu bekommen. Nur bei Übertritt von der Grund- in die Mittelschule erfolgt dies von Amtswegen.
Eltern können die Löschung der Funktionsdiagnose FD oder Funktionsbeschreibung FB beantragen.
Der Schülertransport muss auch durch die Schule beantragt werden.
- Erstellung des **Funktionellen Entwicklungsprofils** (FEP)
Beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule, bzw. von einer Schulstufe in die nächste erstellt der Kindergarten/die Schule in Zusammenarbeit mit den Diensten der Sanitätsbetriebe und den Eltern ein Funktionelles Entwicklungsprofil FEP. Hierbei kann auch die Diagnose aktualisiert werden.

Neue Sichtweise der Behinderung

Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) hat *ein Internationales Klassifikationssystem der Funktionsfähigkeit, Beeinträchtigung und Gesundheit (ICF)* erstellt, das die Fähigkeiten des Menschen in den Vordergrund stellt und nicht seine Defizite.

Neben allen Faktoren des Kindes/Schülers, Schülerin werden nun auch die Umweltfaktoren Familie, Schule und Freizeit in die Bewertung miteinbezogen.

Klärung der Begriffe

Nach Vorgaben der WHO wird unterschieden zwischen Schädigung, Beeinträchtigung und Behinderung.

Die Zielsetzungen des Abkommens sind:

- Fähigkeiten umfassend zu entwickeln und zu fördern;
- durch geeignete Maßnahmen und Therapien dem Entstehen von Schwierigkeiten vorzubeugen und deren Auswirkungen so gering als möglich zu halten;
- Unterstützen einer möglichst autonomen Lebensplanung.

Beteiligte Einvernehmenspartner

- Das Abkommen gilt für Kindergärten, Schulen, Sanitätsbetriebe, Landesverwaltung, Gemeinden; neu dazu gekommen sind Kinderhorte, Berufsbildung, Fachschulen für Land-, Forst- und Hauswirtschaft, Sozialdienste und gleichgestellte Privatschulen;